

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Täter-Opfer-Ausgleich

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel (GRÜNE), eingegangen am 10.08.2018 - Drs. 18/1377
an die Staatskanzlei übersandt am 14.08.2018

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 12.09.2018,
gezeichnet

Barbara Havliza

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) geht zurück auf die 1980er-Jahre. Täterinnen/Täter und Opfer erhalten dadurch Gelegenheit, Konflikte, die Ursache für eine Straftat waren oder durch diese hervorgerufen wurden, zu lösen. Das Verfahren wird von einem unparteiischen Dritten begleitet. Wiedergutmachung und Ausgleich sind die wesentlichen Elemente des TOA. Der Kernbereich besteht aus der Auseinandersetzung zwischen Täterinnen/Täter und Opfer im Rahmen der persönlichen Begegnung. Diese soll den Beteiligten helfen, die Straftat aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten. Zudem ermöglicht der TOA eine beiderseitige Aufarbeitung der emotionalen Probleme. Idealerweise führt dies auch zu einer dauerhaften Versöhnung zwischen den Beteiligten. Die Täterinnen und Täter sollen außerdem für die bei den Opfern hervorgerufenen Folgen der Straftaten sensibilisiert werden. Die sich daraus ergebende persönliche Betroffenheit der Täterinnen und Täter soll sie auch von der Begehung weiterer Straftaten abhalten.

Die im TOA Engagierten fordern für ihre Arbeit eine verlässliche organisatorische und finanzielle Grundlage. Dies gilt ausdrücklich auch für Programme in freier Trägerschaft.

In den letzten Jahren hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e. V. festgestellt, dass die Fallzahlen im TOA tendenziell rückläufig sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Täter-Opfer-Ausgleich stellt ein wichtiges Instrument zur Konfliktschlichtung zwischen Tätern und Opfern von Straftaten dar. Er bietet an einer Straftat beteiligten Personen die Möglichkeit, im Rahmen einer persönlichen und unter Umständen wiederholten Begegnung die Straftat aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten und die hiermit verbundenen Emotionen aufzuarbeiten. Die beschuldigte Person soll darüber hinaus für die beim Opfer hervorgerufenen Folgen ihrer Straftat sensibilisiert und von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden.

Der Täter-Opfer-Ausgleich findet seine gesetzliche Grundlage in § 155 a der Strafprozessordnung (StPO), demzufolge die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen und in geeigneten Verfahren darauf hinwirken sollen, einen Ausgleich zwischen der beschuldigten und der verletzten Person zu erzielen. Darüber hinaus bestimmt § 46 a des Strafgesetzbuches (StGB), dass das Gericht die Strafe mildern oder in bestimmten Fällen von Strafe absehen kann, wenn der Täter in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gutgemacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt hat. Schließlich ist das Bemühen der Täterin oder des Täters um einen Ausgleich gemäß § 46 Abs. 2 StGB im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird der Täter-Opfer-Ausgleich in Niedersachsen flächendeckend angeboten. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein fachlicher Schwerpunktbereich des

Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen (AJSD). Darüber hinaus unterstützt das Land Niedersachsen freie Träger finanziell, die Täter-Opfer-Ausgleich anbieten. Zudem wird in einigen Städten und Gemeinden ein Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahren von der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) angeboten.

1. Aufgrund welcher Normen erfolgt der TOA in Niedersachsen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Wie erfolgt die Umsetzung insbesondere hinsichtlich Struktur und Finanzierung?

Die Kriterien für die Förderung freier Konfliktschlichtungsstellen mit Landesmitteln ergeben sich aus den Fördergrundsätzen für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Erwachsenenstrafrecht. Eine Förderung nach diesen Grundsätzen setzt u. a. voraus, dass die Richtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht (Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 19.04.2016) eingehalten wird. Die Fördergrundsätze sind im Internet unter der Adresse https://www.mj.niedersachsen.de/themen/strafrecht_soziale_dienste_und_opferhilfe/taeteropferausgleich/taeter-opfer-ausgleich-10693.html unter der Rubrik „Fördergrundsätze für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Erwachsenen Strafrecht“ abrufbar. Sie sind zudem der vorliegenden Antwort als **Anlage 1** beigelegt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Durch wen und jeweils in welchem Umfang erfolgt die Umsetzung?

Neben dem AJSD wird der TOA im Erwachsenenbereich von folgenden freien Trägern durchgeführt:

- WAAGE e. V. (Hannover),
- Konfliktschlichtung Oldenburg,
- Präventionsrat Harlingerland,
- Volkshochschule Emden,
- SKM Lingen.

Der Jugend-TOA wird von folgenden freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe durchgeführt:

- A+W Arbeit und Weiterbildung, Sögel,
- Albert-Schweitzer-Familienwerk e. V. Bleckede (Lüneburg),
- Arbeitskreis Schule Rhaderfehn e. V. (Stadt und Lk Leer),
- BNVHS GmbH, Goslar,
- Die Schleuse e. V. (Stadt und LK Cuxhaven), Geestland,
- Ev.-luth. Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck,
- Göttinger Verein für Mediation e. V., Göttingen,
- Jugendhilfe Helmstedt e. V.,
- Konfliktschlichtung e. V., Oldenburg,
- Kontakt e. V. Alfeld,
- Kontakt e. V. Sulingen,
- Labora gGmbH Peine,
- LK Cloppenburg,
- LK Friesland,
- LK Oldenburg,
- LK Osnabrück,
- LK Rotenburg,

- LK Vechta,
- SoFa für LK Verden, Achim,
- LK Wittmund,
- Seesener Brücke e. V.,
- SKM Lingen e. V. (Stadt Lingen),
- SKM Lingen e. V. (Südl. Emsland),
- Stadt Braunschweig,
- Stadt Osnabrück,
- Stadt Salzgitter,
- Stadt Wilhelmshaven,
- Stadt Wolfsburg,
- Verein „Sprungbrett“ e. V., Soltau,
- VHS e. V. Emden.

Wegen des Umfangs wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

4. Inwieweit werden die Gesamtfallzahlen jeweils für den Jugend-TOA und Erwachsenen-TOA einheitlich erfasst?

Für die Durchführung des Erwachsenen-TOA gibt es eine gemeinsame Erfassung der in Niedersachsen tätigen Freien Träger und des AJSD.

Angaben zu den Fallzahlen im Jugend-TOA erfasst das Niedersächsische Landesjugendamt durch die Sachberichte der Projektträgerinnen und -träger, die eine Förderung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige erhalten.

5. Wie viele TOA-Verfahren wurden jeweils im Jugend-TOA und Erwachsenen-TOA jährlich seit 2013 bearbeitet?

Für den Erwachsenen-TOA wird auf die **Anlage 2** verwiesen. In dieser Anlage werden alle vom AJSD und den freien Trägern bearbeiteten Fälle des Erwachsenen-TOA im Zeitraum von 2013 bis 2017 erfasst. Die statistische Auswertung für 2018 liegt noch nicht vor.

Im Jugend-TOA sind seit 2013 jährlich folgende Anzahl von Verfahren bearbeitet worden:

2017:	840,
2016:	865,
2015:	929,
2014:	963,
2013:	1 185.

Zahlen für 2018 liegen hier ebenfalls noch nicht vor.

6. Wie viele Verfahren wurden davon jeweils von Staatsanwaltschaft und Gerichten zugewiesen?

In der Strafvollstreckungsstatistik werden alle Verfahren erfasst, in denen es Verurteilungen von Gerichten nach allgemeinem Strafrecht sowie Verurteilungen nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen gibt, die jeweils mit der Weisung verbunden sind, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen. 2013 waren dies insgesamt 510 Verfahren, 2014 insgesamt 421 Verfahren, 2015 insgesamt 375, 2016 insgesamt 347 Verfahren und 2017 insgesamt 321 Verfahren.

Darüber hinaus werden in der Geschäftsstatistik der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Niedersachsen alle Verfahren erfasst, in denen die Staatsanwaltschaft oder das Gericht ein Verfahren nach § 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO mit der Weisung zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs eingestellt hat. Aus der beigefügten **Anlage 3** ergibt sich die Anzahl dieser Verfahren, bei denen ein Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen einer Verfahrenseinstellung durchgeführt werden sollte, für die Zeit ab 2013. Anzumerken ist bei dieser Verfahrenserhebung, dass jeder einzelne Beschuldigte gesondert erfasst wird, auch wenn in einem Verfahren mehrere Beschuldigte vorhanden waren. Daher kann es auch zu Diskrepanzen zwischen den bei der Antwort zu Frage 5 benannten Zahlen kommen, da bei der Statistik des AJSD und der freien Träger jeweils nur die Fälle, aber nicht die einzelnen Beschuldigten erfasst werden.

Von diesen Zahlen können für den Bereich des Jugend-TOA für die Jahre 2013 bis 2017 folgende Zahlen separat ausgewiesen werden, da die Verfahren des Jugend-TOA im Bereich des Niedersächsischen Landesjugendamts gesondert erfasst werden.

Beim Jugend-TOA wurden demnach folgende Verfahren zugewiesen:

2017: 126 von Gerichten und 451 von Staatsanwaltschaften,

2016: 101 von Gerichten und 505 von Staatsanwaltschaften,

2015: 120 von Gerichten und 508 von Staatsanwaltschaften,

2014: 132 von Gerichten und 498 von Staatsanwaltschaften,

2013: 151 von Gerichten und 617 von Staatsanwaltschaften.

7. Wie viele Verfahren kamen durch Selbstmelderinnen/Selbstmelder oder über andere Wege (bitte gegebenenfalls benennen) zustande?

Hierzu liegen keine statistischen Auswertungen im AJSD im Bereich des Erwachsenen-TOA vor. Eine notwendige händische Auswertung aller relevanten Vorgänge beim AJSD wäre mit einem Arbeitsaufwand verbunden, der auch im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht zu leisten ist.

Im Jugend-TOA erfolgt eine gesonderte statistische Auswertung. Es kamen in den Jahren 2013 bis 2017 folgende Anzahl von Verfahren durch Selbstmelderinnen oder Selbstmelder (gleich Beschuldigte) oder über andere Wege zustande:

	2017	2016	2015	2014	2013
Anregung zum TOA ging vom Beschuldigten aus	24	33	29	47	45
Anregung zum TOA ging vom Opfer aus	4	7	5	9	6
Anregung zum TOA ging von der Polizei aus	117	111	102	102	77
Anregung zum TOA ging von der Jugendgerichtshilfe aus	186	157	169	181	256
Anregung zum TOA ging von Sonstigen aus	9	7	13	6	21

8. Wie viele Beschuldigte und Geschädigte waren in den Verfahren betroffen?

Hierzu liegen keine statistischen Auswertungen im AJSD im Bereich des Erwachsenen-TOA vor. Eine notwendige händische Auswertung aller relevanten Vorgänge beim AJSD wäre mit einem Arbeitsaufwand verbunden, der auch im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht zu leisten ist.

Im Bereich des Jugend-TOA liegen statistische Auswertungen vor. Im Jugend-TOA waren danach im Zeitraum von 2013 bis 2017 folgende Anzahlen von Beschuldigten und Geschädigten betroffen:

	2017	2016	2015	2014	2013
Beschuldigte	844	865	929	963	1185
Geschädigte	859	958	1015	1011	1192

9. Welche Delikte sind gegebenenfalls vom TOA ausgeschlossen?

Es werden grundsätzlich keine Delikte ausgeschlossen. In jedem Einzelfall wird im AJSD durch die zuständige Mediatorin oder den zuständigen Mediator die Falleignung aus fachlicher Sicht gemäß den von der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e. V. und dem Servicebüro Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung herausgegebenen „Standards Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs (7. Auflage)“, die gemäß § 40 der Anordnung über Organisation, Aufgaben und Dienstbetrieb des Ambulanten Justizsozialdienstes in Niedersachsen und der Führungsaufsichtsstellen sowie über die Wahrnehmung der Aufgaben der Opferhilfe im Rahmen der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen (AV AJSD), AV d. MJ. v. 18.08.2015 - Nds. Rpfl. S. 284 - gelten, geprüft.

10. Wie setzt sich die Deliktstruktur der TOA-Verfahren zusammen? Hat es in den letzten zehn Jahren eine Veränderung gegeben?

Aus der beigefügten **Anlage 4** ergeben sich im Einzelnen die Delikte, bei denen in den letzten zehn Jahren Verurteilungen von niedersächsischen Gerichten nach allgemeinem Strafrecht sowie Verurteilungen nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen erfolgt sind, die jeweils mit der Weisung verbunden waren, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen. Aus dieser Anlage sind auch die einzelnen Veränderungen in der Deliktstruktur in den letzten zehn Jahren ersichtlich. Zu den in der Anlage 4 genannten Delikten ist dabei anzumerken, dass jeder einzelne Gegenstand des Verfahrens erfasst wird, also in Verfahren, in denen wegen mehrerer Tatvorwürfe ermittelt wurde, alle verfahrensgegenständlichen Straftatbestände in der Statistik erfasst werden.

Für den Bereich der Verfahren, die von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften mit der Weisung oder Auflage zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO eingestellt wurden, wird in der Geschäftsstatistik nur die Anzahl der Einstellungen nach § 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO erfasst, nicht jedoch, welche Straftaten Gegenstand des jeweiligen Verfahrens waren. Die Auswertung nach einzelnen Delikten wäre nur durch eine händische Auswertung aller Akten der letzten zehn Jahre möglich. Dies wäre für die Gerichte und Staatsanwaltschaften mit einem Arbeitsaufwand verbunden, der auch im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht zu leisten ist.

11. Wie wird gewährleistet, dass das Angebot TOA für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene flächendeckend und nach den bundesweiten TOA-Standards entsprechend vorgehalten wird?

Es wird davon ausgegangen, dass die Fragestellerin hier die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e. V. und dem Servicebüro Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung herausgegebenen „Standards Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs (7. Auflage)“ meint.

Im AJSD ist ausnahmslos und flächendeckend gewährleistet, dass die Bearbeitung von TOA-Aufträgen im Erwachsenenbereich von ausgebildeten Mediatorinnen und Mediatoren erfolgt. Im Bezirk Hannover ist der AJSD zwar nicht zuständig, aber selbst dort sind Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter beschäftigt, die über eine solche Qualifikation verfügen. Ergeben sich in der flächendeckenden Versorgung Engpässe, wird kurzfristig dafür Sorge getragen, dass am betroffenen Bürostandort weitere Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter qualifiziert werden.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen werden auch die bei den freien Trägern im Erwachsenenbereich eingehenden TOA-Aufträge von ausgebildeten Mediatorinnen und Mediatoren bearbeitet. Da Voraussetzung für eine Förderung der Freien Träger die Einhaltung der bei der Antwort zu Frage 2 bereits genannten Grundsätze für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht sowie die Beachtung der Qualitätsstandards des AJSD hinsichtlich der Durchführung des TOA und der „Standards Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleich“ in der jeweils gültigen Fassung sind, wird die Einhaltung dieser Standards durch das Land gewährleistet.

Die Trägerinnen und Träger der ambulanten sozialpädagogischen Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Bereitstellung der Angebote. Derzeit bieten von den im Rahmen der Richtlinie geförderten 57 Projekten 32 Projekte den Jugend-Täter-Opfer-Ausgleich in ihren Einrichtungen an.

Für die Personalkostenförderung besteht ein Fachkraftgebot. Eine Förderung erfolgt nur für Projekte, in denen eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge oder eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter oder eine Person mit vergleichbarem akademischem Abschluss mit mindestens einem Stundenumfang von 50 % einer vollen Stelle beschäftigt ist.

12. Liegt eine Finanzierung vor, wenn Opfer sowie Täterinnen und Täter von sich aus Wiedergutmachungsdienste in Anspruch nehmen wollen (bitte erläutern)?

Eine Förderung nach den in der Antwort auf die Frage 2 genannten Grundsätzen durch das Land Niedersachsen erfolgt im Erwachsenenbereich nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, um die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46 a StGB und § 155 a StPO) in Niedersachsen sicherzustellen. Danach ist eine Zuweisung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erforderlich.

Im Rahmen der Richtlinie erfolgt eine Förderung des Jugend-TOA in den Fällen, in denen gegen straffällige Jugendliche und Heranwachsende ein strafrechtliches Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz geführt wird oder ein sozialpädagogischer Hilfebedarf nach dem SGB VIII besteht. In diesen Fällen können Opfer sowie Täterinnen und Täter von sich aus Wiedergutmachungsdienste in Anspruch nehmen.

13. Wie wird gewährleistet, dass die Selbstmelder Zugang zu qualifizierten Mediatoren haben?

Der AJSD und die freien Träger sind im Erwachsenenbereich auch für Selbstmelder zuständig.

Die Einrichtungen/Plätze für den Jugend-TOA stehen auch Selbstmeldern zur Verfügung.

14. Inwieweit ist die Zuweisung durch justizielle Auftraggeberinnen und Auftraggeber Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Wiedergutmachungsdienste?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

15. Welche spezielle Ausbildung/Qualifikation ist erforderlich bzw. wird angeboten, um die Durchführung des TOA gemäß den TOA-Standards zu gewährleisten?

Im Erwachsenenbereich erfolgt die durch den AJSD veranlasste Ausbildung der Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter zur Mediatorin oder zum Mediator in Strafsachen ausschließlich durch das TOA-Servicebüro in Köln. Sofern neu eingestellte Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter bereits eine entsprechende Qualifizierung mitbringen, wird geprüft, ob diese Ausbildung, sofern sie über einen anderen Anbieter erfolgt ist, dem hier gesetzten Standard entspricht.

Bei den freien Trägern muss beim Erwachsenen-TOA entsprechend den geltenden Fördergrundsätzen eine Person, die über einen Fachhochschulabschluss Sozialpädagogik, Sozialarbeit (Sozialwesen) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt, mit mindestens einem Stundenumfang von 50 % einer Stelle beschäftigt sein.

In den im Rahmen der Richtlinie für den Jugend-TOA geförderten Projekten sind sozialpädagogische Fachkräfte Voraussetzung für eine Personalkostenförderung.

16. Welche speziellen Qualifikationen sowie Fort- und Weiterbildungen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Durchführung des TOA zuständig sind?

Auf die Antworten zu den Fragen 11, 13 und 15 wird verwiesen. Für den Bereich des AJSD werden zudem Fort- und Weiterbildungsangebote jährlich entsprechend den im AJSD entstehenden Bedarfen entwickelt und durchgeführt.

17. Werden konzeptionelle Grundlagen von den TOA-Institutionen erwartet?

Solche Grundlagen werden im Erwachsenen-TOA nicht nur erwartet, sondern auch vorgehalten, da sich die fachliche Arbeit an den bei der Antwort zu Frage 9 genannten bundesweit geltenden TOA-Standards orientiert. Im Bereich des AJSD gibt es lediglich Abweichungen zum Punkt „organisatorische Anforderungen“. Insbesondere wird der Anspruch der ausschließlichen Tätigkeit als Mediatorin oder Mediator in Strafsachen im AJSD verneint. Gleiches gilt konsequenterweise für eine separate räumliche Unterbringung. Die Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter werden im AJSD ausschließlich im Rahmen eines fachlichen Aufgabenschwerpunktes tätig. Um dem Anspruch einer professionellen Arbeit gerecht zu werden und der Gefahr einer Rollenkonfusion entgegenzuwirken, sollen die im Schwerpunkt tätigen Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter mindestens 25 Fälle pro Jahr bearbeiten.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige sieht als Zuwendungsvoraussetzung über das Fachkraftgebot hinaus auch die Erstellung von Förderplänen bzw. im TOA von Dokumentationen des Austausches zwischen Tätern und Opfern, die Bearbeitung einer bestimmten Fallzahl, die im TOA 80 Beschuldigte pro Jahr betragen soll, sowie eine institutionalisierte Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren Beteiligten vor. Ferner berücksichtigen die Projekte die Gleichstellung von Männern und Frauen und die spezifischen Lebenslagen junger Menschen (insbesondere Migrantinnen und Migranten sowie Menschen mit Behinderungen).

18. Werden Erhebungen zur Sicherung der Ergebnisqualität bei den TOA-Institutionen durchgeführt?

Da in Niedersachsen den Erwachsenen-TOA auch freie Träger anbieten, gibt es hierbei eine gemeinsame Grundlage zur regelmäßigen Erhebung qualitativer und quantitativer Daten (vgl. Halbjahres- und Jahresstatistik, die der AJSD für alle niedersächsischen Anbieter im Erwachsenen-TOA zusammenstellt). Daneben ist der AJSD darum bemüht, anlässlich der Weiterentwicklung der Fachanwendung SoDA weitere Daten zu erfassen und auswertbar zu machen im Hinblick auf die qualitative Weiterentwicklung des Aufgabenschwerpunktes.

Die Projektträgerinnen und -träger im Jugend-TOA beteiligen sich an der Erfolgskontrolle und stellen dem Landesjugendamt als Bewilligungsbehörde erforderliche Daten in Form eines Sachberichtes zur Verfügung.

19. Ist der TOA regelmäßiger Bestandteil der Ausbildung (Grundausbildung oder Weiterbildung) bei der Landespolizei, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren bzw. Richterinnen und Richtern/Staatsanwältinnen und Staatsanwälten?

Für den Bereich der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist festzuhalten, dass der Täter-Opfer-Ausgleich im Straf- bzw. Ermittlungsverfahren insbesondere bei den Einstellungsmöglichkeiten (§§ 155 a f. StPO) und bei der Strafzumessung (§ 46 a StGB) eine Rolle spielt. Sowohl Einstellungsmöglichkeiten als auch die Strafzumessung sind Schwerpunkte zahlreicher Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere für Proberichterinnen und Proberichter. So wurden im Jahr 2017 insgesamt acht in der Regel einwöchige Grundtagungen zur Tätigkeit in einem staatsanwaltlichen bzw. strafrichterlichen Dezernat angeboten bzw. über den sogenannten Nordverbund - an dem Niedersachsen im Fortbildungsbereich beteiligt ist - Plätze für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen bereitgestellt. Darüber hinaus kommt dem Opferschutz im Allgemeinen

im Fortbildungsbereich eine wesentliche Bedeutung zu. So organisiert Niedersachsen etwa im Auftrag der Deutschen Richterakademie im November dieses Jahres eine einwöchige Fachtagung, die sich ausschließlich und intensiv mit aktuellen Entwicklungen im Opferschutz beschäftigen wird.

Für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sehen die Ausbildungspläne für die zweite Pflichtstation (Strafsachen) unter 2.1.2. - Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft - ausdrücklich als zu behandelnden Rechtsstoff „Rechtsstellung des Opfers (einschließlich Täter-Opfer-Ausgleich)“ vor.

Im polizeilichen Bereich ist der Täter-Opfer-Ausgleich eine Maßnahme, die nach der vorliegenden Richtlinie auch durch die Polizei initiiert werden kann. Von daher ist das Wissen um die Möglichkeiten dieses Instruments im Rahmen polizeilicher Ermittlungen für die Studierenden an der Polizeiakademie Niedersachsen (PA NI) von Bedeutung. Explizit verankert ist der TOA im Modul 13. 2 des Curriculums (PA NI). Für diese und alternative Sanktionsmöglichkeiten sind 14 Stunden Kontaktstudium im Rahmen von Vorlesungen und Plenarveranstaltungen sowie weitere 36 Lehrveranstaltungsstunden im Selbststudium ausgewiesen. Daneben besteht die Möglichkeit, das Thema im Rahmen von Bachelorarbeiten sowie Wahlpflichtstudien zu vertiefen. Ohne explizite Verankerung wird der TOA auch im Rahmen anderer Module angesprochen. So wird der TOA im Bereich der Rechtswissenschaften im Modul 9 erörtert. Die Studierenden können im Rahmen ihrer Ermittlungspraktika mit ihren Anleitern entsprechende Ermittlungshandlungen durchführen bzw. anregen. Dezentral in den Behörden ist die Thematik „Täter-Opfer-Ausgleich“ zum Teil auch ein Bestandteil von Qualifizierungskonzepten für Nachwuchskräfte in ermittelnden Bereichen.

20. Wie sieht der Umfang des Ausbildungs-/Weiterbildungsangebots gegebenenfalls aus?

Zum Umfang des Angebots bei den Richterinnen und Richtern sowie den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wird auf die Antwort auf Frage 19 verwiesen.

In welchem Umfang der Täter-Opfer-Ausgleich im Rechtsreferendariat behandelt wird, ist Aufgabe des jeweiligen Arbeitsgemeinschafts-Leiters und daher individuell unterschiedlich.

Zum Umfang des Ausbildungsangebotes im Bereich der Polizei wird ebenfalls auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen. In der zentralen polizeilichen Fortbildung ist der Themenbereich „Täter-Opfer-Ausgleich“ im Rahmen des Opferschutzes fest implementiert und wurde nach dem Inkrafttreten der Richtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht - Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 19.04.2016 - intensiviert. Die Polizeiakademie Niedersachsen hat dazu im Rahmen der Digitalisierung in der Lehre, in 2017 das eLearning Modul - Polizeilicher Opferschutz „Der Weg danach“ - erstellt, welches nach dem Ansatz des ganzheitlichen Lernens und einer breit gestreuten, schnellen Information auf der polizeiinternen Intranet-Plattform StudIP (Informations- und Lernplattform, ein Lernmanagementsystem zur Begleitung der zentralen und dezentralen Fort- und Weiterbildung) für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter abrufbar ist. Darüber hinaus ist das Thema des TOA in den Grundlagenseminaren der kriminalistischen Fortbildung mit mindestens zwei Unterrichtseinheiten je 45 Minuten fester Bestandteil. Beispielhaft sei hier die Themeneinbindung in den Grundlagenseminaren zur Jugendkriminalität aufgeführt. Im Grundlagenseminar für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Kinder- und Jugenddelinquenz/Jugendgefährdung wird das Thema im Rahmen der Rechtskunde durch einen Vertreter der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Diversion aufgegriffen. Es folgen dabei praxisnahe Beispielfälle zur Übersicht und Einordnung. Aus der Richtlinie TOA resultierend wird dabei auch der Verfahrensweg erläutert, sodass den Beamtinnen und Beamten verdeutlicht wird, wann ein Fall des TOA vorliegen kann und welche Maßnahmen sich daraus ergeben. Im weiteren Verlauf des Seminars wird das Thema dann nochmals durch Vertreter der Jugendgerichtshilfe, des kommunalen Sozialdienstes oder Vereinen wie Waage Hannover e. V. für Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung aufgegriffen, sodass auch die Praxis der Durchführung den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern nahegebracht wird, was letztendlich zu einem besseren Verständnis und so auch zu einer sicheren Anwendung im Ermittlungsverfahren führt. Ergänzend zur zentralen polizeilichen Fortbildung an der Polizeiakademie Niedersachsen ist die Thematik TOA im Rahmen der dezentralen Fortbildungsangebote zum Teil als ein nicht unwesentliches Element des Opferschutzes enthalten. Ebenso wird in den Dienstkundeunterricht und Ermittlerfortbildungen, neben anderen Themen, auch diese Thematik anlassbezogen aufgegriffen und be-

sprochen. Im Bedarfsfall werden für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter darüber hinaus auch externe Angebote für spezielle Fragestellungen angeboten.

21. Wie werden die TOA-Mediatorinnen und -Mediatoren bei den Jugendämtern, Gerichtshilfen, Behörden und freien Trägern in der Bezahlung eingestuft und vergütet?

Im Erwachsenenbereich werden beim AJSD die TOA-Mediatorinnen und -Mediatoren, soweit sie verbeamtet sind, in den Besoldungsgruppen A9 bis A12 besoldet. Soweit es sich um Tarifbeschäftigte handelt, erfolgt die Vergütung nach Entgeltgruppe 10 TVL. Die freien Träger verfügen über eigene Tarifverträge. Soweit vonseiten des AJSD Zuwendungen gewährt werden, werden die Personalkosten unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbotest gemäß Landeshaushaltsordnung regelmäßig in Höhe eines vergleichbaren Tarifbeschäftigten des Landes Niedersachsen (Entgeltgruppe E 10 TVL) gefördert.

Soweit es sich im Jugendbereich um Tarifbeschäftigte handelt, erfolgt die Vergütung nach Entgeltgruppe 10 TVL. Die freien Träger verfügen auch dort über eigene Tarifverträge.

Stand: September 2017

Fördergrundsätze für die Durchführung des Täter-Opfer- Ausgleichs im Erwachsenen Strafrecht

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen, um die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) (§ 46a StGB und § 155a StPO) in Niedersachsen sicherzustellen. Gefördert werden juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen (vgl. Ziffer 3), die TOA in Ergänzung des staatlichen Angebots des Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen anbieten, soweit dieses zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht. Ziel ist es, in Niedersachsen qualitativ hochwertigen TOA möglichst flächendeckend und effektiv anzubieten, und so eine einvernehmliche Regelung zwischen Beschuldigter oder Beschuldigtem und Geschädigter oder Geschädigtem herbeizuführen. Die Arbeit des TOA ist nachhaltig zu unterstützen.

1.2

Ein Anspruch der Zuwendungsempfängerin (Antragstellerin) bzw. des Zuwendungsempfängers (Antragstellers) auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie auf Basis dieser Fördergrundsätze.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden Brutto-Personalausgaben zur Durchführung des TOA im Strafverfahren gegen Erwachsene.

2.2

Förderungsfähig sind die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Maßnahmen und Angebote, die unmittelbar mit der Durchführung des TOA im Zusammenhang stehen, wahrnehmen, insbesondere:

- Durchführung von Vorgesprächen mit der oder dem Geschädigten sowie der Täterin oder dem Täter,
- Durchführung von Ausgleichsgesprächen, der Wiedergutmachungskonferenz,
- Aushandlung von Ausgleichsleistungen,
- sämtliche erforderlichen Tätigkeiten bei Inanspruchnahme eines Opferfonds,
- Dokumentation und Abschluss eines Falles
- Fortbildungen und Vernetzungstreffen zum Thema TOA.

2.3

Die Förderung erfolgt unabhängig von der Art des Abschlusses des angebotenen TOA.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger kommen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die TOA für Erwachsene im Sinne von Ziff. 2 durchführen und ihren Sitz in Niedersachsen haben, in Betracht.

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, müssen nachweisen, dass sich ihr Tätigkeitsschwerpunkt auf Niedersachsen bezieht.

Eine natürliche Person kommt als Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger in Betracht, wenn sie Gewähr für eine kontinuierliche und qualitativ gesicherte Durchführung der TOA bietet. Wird eine natürliche Person gefördert, ist Ziffer 2 sinngemäß anzuwenden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher Hinsicht Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Durchführung der Maßnahmen bieten und diese gegenüber der

Bewilligungsbehörde bei Antragstellung durch Vorlage von aktuellen Arbeitsplatzbeschreibungen des geförderten Personals nachweisen.

4.2

Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger mindestens eine Person, die über einen Fachhochschulabschluss Sozialpädagogik, Sozialarbeit (Sozialwesen) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt, mit mindestens einem Stundenumfang von 50 Prozent einer Stelle beschäftigt. Handelt es sich bei der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger um eine natürliche Person kann diese Voraussetzung auch durch die Person selbst erfüllt werden.

4.3

Voraussetzung für die Förderung ist die Einhaltung der Richtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht (TOA-Richtlinie) – Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 19.04.2016 – 4131-403.16 – sowie die Beachtung der Qualitätsstandards des AJSD hinsichtlich der Durchführung des TOA und der „Standards Täter-Opfer-Ausgleich“ des TOA-Servicebüros in der jeweils gültigen Fassung, wobei den Qualitätsstandards des AJSD Vorrang zukommt. Die Qualitätsstandards des AJSD sind abrufbar unter: www.mj.niedersachsen.de (Themen/Strafrecht und Soziale Dienste/Ambulanter Justizsozialdienst/Qualitätsstandards im Ambulanten Justizsozialdienst).

4.4

Eine Förderung kommt nur dann in Betracht, wenn die Bewilligungsbehörde Bedarf für weitere TOA-Verfahren in dem betreffenden Bezirk feststellt. Dies setzt voraus, dass die im Bereich des Antragstellers beauftragten TOA-Fälle nicht oder nicht vollständig von dem zuständigen AJSD-Büro erledigt werden können. Wird ein solcher Bedarf verneint, lehnt die Bewilligungsbehörde eine Förderung ab.

4.5

In den Fällen, in denen die Behörde einen Bedarf nach Ziff. 4.4 dieser Verordnung bejaht, soll zum Zwecke der Sicherung einer hohen Qualität der

Durchführung des TOA sowie zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes, der Bedarf möglichst durch einen Zuwendungsempfänger bzw. eine Zuwendungsempfängerin (Einhandprinzip) gedeckt werden. Es kann jeweils ein weiterer Zuwendungsempfänger bzw. eine weitere Zuwendungsempfängerin gefördert werden, soweit das vorhandene einzelne Angebot zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht.

Beantragen mehr Antragstellerinnen bzw. Antragsteller Zuwendungen, als in dem betreffenden Bezirk Bedarf besteht, ist durch die Bewilligungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Auswahlentscheidung zutreffen.

Dabei soll sie folgende Kriterien berücksichtigen:

- die fachliche Bewertung des inhaltlichen Konzeptes des Antragstellers bzw. der Antragstellerin,
- methodische Diversität und Flexibilität,
- Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Durchführung des TOA eingesetzt werden sollen, insbesondere Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz,
- nachgewiesene praktische Erfahrungen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin auf dem Gebiet des TOA im Sinne von Ziff. 2, wobei fehlende praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Erwachsenen-TOA durch besondere Vorbildung oder praktische Erfahrungen in vergleichbaren Bereichen, wie z.B. TOA im Jugendbereich, Mediation ausgeglichen werden können,
- Sicherstellung einer verlässlichen Durchführung des TOA durch geeignete Strukturen und Organisation (z.B. flexible Arbeits- und Terminplanung, welche sich an die Notwendigkeit der Tätigkeit anpasst, Vertretung bei Krankheit oder Urlaub, Erreichbarkeiten für Betroffene etc.).

Ergänzend kann die Bewilligungsbehörde folgende Punkte heranziehen:

- interkulturelle Kompetenz des Fachpersonals,
- Öffentlichkeitsarbeit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, insbesondere mit dem Ziel den Bekanntheitsgrad des TOA in der Gesellschaft und dessen Akzeptanz zu fördern,
- besonderes Engagement des Antragstellers auf dem Gebiet der Konfliktmediation über die Durchführung des TOA im Sinne von Ziff. 2

hinaus, wie z.B. Angebot von Seminaren oder Ausbildungen, innovative Konzepte,

- besondere Eignung der vorhandenen Räumlichkeiten, insbesondere durch getrennte Wartemöglichkeiten oder gute örtliche Erreichbarkeit.

4.6

Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Werden erreichbare andere öffentliche Fördermittel nicht beantragt, ist die Bewilligung in entsprechendem Umfang zu versagen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger erhält einen Zuschuss bis zur Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben des jeweiligen Zuwendungsempfängers. Maximal stehen die im Einzelplan 11 bei Kapitel 1102, Titel 686 11 veranschlagten Haushaltsmittel zur Verfügung. Soweit die Zuwendungen der berücksichtigten Antragsteller diese Haushaltsmittel übersteigen, findet eine verhältnismäßige Kürzung statt.

5.3

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Personalausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

5.4

Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde gibt der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger im Bewilligungsbescheid auf, ihr bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres statistische Daten in Form eines einheitlichen Vordrucks zu stellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen abweichende Regelungen enthalten sind.

7.2

Bewilligungsbehörde ist das
Oberlandesgericht Oldenburg
- Ambulanter Justizsozialdienst –
Mühlenstraße 5
26122 Oldenburg.

Anträge auf Förderung sind schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorangegangenen Jahres an die Bewilligungsbehörde zu richten. Ein zu verwendender Vordruck kann durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt werden. Dem Antrag sind eine entsprechende Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Ein Muster für einen Finanzierungsplan kann bei Bedarf bei der Bewilligungsbehörde erfordert werden.

7.3

Über Erstanträge entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit MJ.

7.4

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Mai des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres durch einfachen

Verwendungsnachweis zu belegen. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Fördergrundsätze gelten mit Wirkung ab dem 01.10.2017 und finden erstmals Anwendung für das Förderjahr 2018.

Für das Förderjahr 2018 wird die Frist für die Antragstellung abweichend von Ziffer 7.2 bis zum 30.11.2017 verlängert.

Übersicht der TOA- Aufträge des AJSD (früher Gerichtshilfe) sowie der freien Träger

Anlage 2

	2013	2014	2015	2016	2017
Braunschweig	247	279	213	358	217
Göttingen	134	149	203	167	94
OLG BS	381	428	416	525	311
Bückeburg	62	62	48	28	17
WAAGE e.V.	422	519	403	346	473
Hildesheim	81	77	68	67	74
Lüneburg	174	121	101	108	85
Stade	23	16	7	16	18
Verden	610	459	668	575	600
OLG Celle	1.372	1.254	1.295	1.140	1.267
Aurich	11	16	29	41	31
Oldenburg	128	84	101	102	112
Osnabrück	312	304	252	218	263
<i>Konfliktschlichtung Oldenburg</i>	<i>240</i>	<i>209</i>	<i>200</i>	<i>191</i>	<i>230</i>
<i>Präventionsrat Harlingerland</i>	<i>54</i>	<i>58</i>	<i>36</i>	<i>56</i>	<i>55</i>
<i>Volkshochschule Emden</i>	<i>302</i>	<i>250</i>	<i>236</i>	<i>224</i>	<i>262</i>
<i>SKM Lingen</i>	<i>120</i>	<i>104</i>	<i>171</i>	<i>157</i>	<i>177</i>
OLG OL	1.167	1.025	1.025	989	1.130
Niedersachsen	2.920	2.707	2.736	2.654	2.708
nachrichtlich					
AJSD gesamt	1.782	1.567	1.690	1.680	1.511

1.646

Anlage 3

Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO (bezogen auf den jeweiligen Beschuldigten)
 - Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)

Amtsgerichte

	2013	2014	2015	2016	2017
Niedersachsen	142	121	104	103	98
OLG - Bezirk Braunschweig	24	16	27	15	17
OLG - Bezirk Celle	74	79	52	63	60
OLG - Bezirk Oldenburg	44	26	25	25	21

Landgerichte I. Instanz

	2013	2014	2015	2016	2017
Niedersachsen	1	0	0	3	1
OLG - Bezirk Braunschweig	0	0	0	0	1
OLG - Bezirk Celle	1	0	0	2	0
OLG - Bezirk Oldenburg	0	0	0	1	0

Landgerichte Berufungsinstanz

	2013	2014	2015	2016	2017
Niedersachsen	17	15	7	6	14
OLG - Bezirk Braunschweig	4	4	1	0	0
OLG - Bezirk Celle	8	5	3	2	8
OLG - Bezirk Oldenburg	5	6	3	4	6

Staatsanwaltschaften

	2013	2014	2015	2016	2017
Niedersachsen	2.378	2.463	2.950	2.751	2.417
GensStA - Bezirk Braunschweig	606	649	1.044	1.091	573
GensStA - Bezirk Celle	790	919	900	796	836
GensStA - Bezirk Oldenburg	982	895	1.006	864	1.008

Anlage 4

SVE-TOA1 Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht sowie alle Entscheidungen nach Jugendstrafrecht auf Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln, die mit der Weisung verbunden waren, sich um einen TÄTER-OPFER-AUSGLEICH zu bemühen,
 Land: Niedersachsen
 BZR: 2009 bis 2017

Lfd. Nr.	Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat	insgesamt										Geschlecht
		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
0 m	Straftaten insgesamt	532	589	597	498	407	430	335	303	294	273	Männlich
0 w		97	93	88	94	94	80	86	72	53	48	Weiblich
0 i		629	682	685	592	501	510	421	375	347	321	Gesamt
1 m	StGB §§ 80 bis 168 und 331 bis 357,	4	8	8	6	5	3	2	5	3	2	Männlich
1 w	außer § 142 Straftaten gegen den Staat,	2	0	1	2	1	1	0	1	0	1	Weiblich
1 i	die öffentliche Ordnung und im Amt	6	8	9	8	6	4	2	6	3	3	Gesamt
2 m	StGB §§ 174 bis 184 f	18	21	21	13	5	11	5	9	8	10	Männlich
2 w	Straftaten gegen die	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
2 i	sexuelle Selbstbestimmung	18	21	21	13	5	11	5	9	8	10	Gesamt
3 m	StGB §§ 169-173, 185-241 a, außer §§ 222,	345	327	325	266	224	209	145	137	131	133	Männlich
3 w	229 i.V.m. Verkehrsunfall Andere Straftaten	59	49	47	56	37	27	18	23	25	20	Weiblich
3 i	gegen die Person, außer im Straßenverkehr	404	376	372	322	261	236	163	160	156	153	Gesamt
4 m	StGB §§ 242 bis 248 c	52	63	58	50	58	71	55	30	42	19	Männlich
4 w	Diebstahl und Unterschlagung	8	18	13	14	24	19	28	19	8	7	Weiblich
4 i		60	81	71	64	82	90	83	49	50	26	Gesamt
5 m	StGB §§ 249 bis 255, 316 a	23	23	30	23	19	15	14	8	19	12	Männlich
5 w	Raub und Erpressung,	1	0	0	0	0	3	0	0	1	1	Weiblich
5 i	räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	24	23	30	23	19	18	14	8	20	13	Gesamt
6 m	StGB §§ 257 bis 305 a	50	104	105	78	60	75	82	71	41	64	Männlich
6 w	Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte,	20	20	26	18	22	25	34	22	12	12	Weiblich
6 i	Urkundendelikte	70	124	131	96	82	100	116	93	53	76	Gesamt
7 m	StGB §§ 306 bis 330 a, außer § 315 b, 315 c,	5	1	6	4	2	5	7	2	0	0	Männlich
7 w	316 und 316 a, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	Weiblich
7 i	Gemeingefährliche einschl. Umwelt-Straftaten	6	1	6	4	4	5	7	2	0	0	Gesamt
8 m	StGB §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229,	27	34	31	34	21	34	15	28	40	23	Männlich
8 w	323 a i.V.m. Verkehrsunfall, StVG §§ 21, 22,	5	5	1	3	8	4	4	4	5	5	Weiblich
8 i	22 a, 22 b Straftaten im Straßenverkehr	32	39	32	37	29	38	19	32	45	28	Gesamt
9 m	Straftaten nach anderen Bundes- und	8	8	13	24	13	7	10	13	10	10	Männlich
9 w	Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	1	1	0	1	0	1	2	3	2	2	Weiblich
9 i		9	9	13	25	13	8	12	16	12	12	Gesamt
01 m	StGB 1. Abschnitt, §§ 80 bis 92 b	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	Männlich
01 w	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
01 i	des demokratischen Rechtsstaates	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	Gesamt
06 m	StGB 6. Abschnitt, §§ 111 bis 121	0	4	5	2	1	0	0	2	1	0	Männlich
06 w	Widerstand gegen die Staatsgewalt	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	Weiblich
06 i		0	4	5	2	2	0	0	2	1	0	Gesamt
07 m	StGB 7. Abschnitt, §§ 123 bis 145 d	7	9	10	7	6	4	2	7	13	4	Männlich
07 w	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	1	1	2	1	5	1	1	2	3	3	Weiblich
07 i		8	10	12	8	11	5	3	9	16	7	Gesamt
08 m	StGB 8. Abschnitt, §§ 146 bis 152 b	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	Männlich
08 w	Geld- und Wertzeichenfälschung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
08 i		0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	Gesamt
09 m	StGB 9. Abschnitt, §§ 153 bis 162	1	1	1	2	0	1	1	1	0	0	Männlich
09 w	Falsche uneidliche Aussage und Meineid	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	Weiblich
09 i		1	1	1	2	0	1	1	2	0	0	Gesamt
10 m	StGB 10. Abschnitt, §§ 164 und 165	0	0	1	2	3	1	0	0	0	1	Männlich
10 w	Falsche Verdächtigung	2	0	0	1	0	1	0	0	0	0	Weiblich
10 i		2	0	1	3	3	2	0	0	0	1	Gesamt
12 m	StGB 12. Abschnitt, §§ 169 bis 173	4	4	3	0	3	2	0	1	0	0	Männlich
12 w	Straftaten gegen den Personenstand,	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
12 i	die Ehe und die Familie	4	4	3	0	3	2	0	1	0	0	Gesamt
13 m	StGB 13. Abschnitt, §§ 174 bis 184 g	18	21	21	13	5	11	5	9	8	10	Männlich
13 w	Straftaten gegen die	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
13 i	sexuelle Selbstbestimmung	18	21	21	13	5	11	5	9	8	10	Gesamt
14 m	StGB 14. Abschnitt, §§ 185 bis 200	10	4	7	6	10	9	4	14	7	4	Männlich
14 w	Beleidigung	3	5	0	3	6	1	2	0	1	1	Weiblich
14 i		13	9	7	9	16	10	6	14	8	5	Gesamt
15 m	StGB 15. Abschnitt, §§ 201 bis 206	0	0	1	0	1	0	2	1	0	1	Männlich
15 w	Verletzung des persönlichen	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	Weiblich
15 i	Lebens- und Geheimbereichs	0	0	1	0	1	0	2	1	2	1	Gesamt
16 m	StGB 16. Abschnitt, §§ 211 bis 222	1	0	2	2	1	0	0	0	0	0	Männlich
16 w	Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
16 i		1	0	2	2	1	0	0	0	0	0	Gesamt
17 m	StGB 17. Abschnitt, §§ 223 bis 231	329	321	305	259	197	196	138	118	124	131	Männlich
17 w	Straftaten gegen die	56	44	44	55	32	27	17	24	20	20	Weiblich
17 i	körperliche Unversehrtheit	385	365	349	314	229	223	155	142	144	151	Gesamt
18 m	StGB 18. Abschnitt, §§ 232 bis 241 a	3	7	15	10	15	8	6	6	9	5	Männlich
18 w	Straftaten gegen die	1	2	3	0	1	0	1	2	0	0	Weiblich
18 i	persönliche Freiheit	4	9	18	10	15	9	6	7	11	5	Gesamt
19 m	StGB 19. Abschnitt, §§ 242 bis 248 c	52	63	58	50	58	71	55	30	42	19	Männlich
19 w	Diebstahl und Unterschlagung	8	18	13	14	24	19	28	19	8	7	Weiblich
19 i		60	81	71	64	82	90	83	49	50	26	Gesamt
20 m	StGB 20. Abschnitt, §§ 249 bis 256	23	23	30	23	19	15	14	8	19	12	Männlich
20 w	Raub und Erpressung	1	0	0	0	0	3	0	0	1	1	Weiblich
20 i		24	23	30	23	19	18	14	8	20	13	Gesamt
21 m	StGB 21. Abschnitt, §§ 257 bis 262	2	2	2	2	1	0	1	3	0	1	Männlich
21 w	Begünstigung und Hehlerei	1	0	0	2	0	0	1	0	0	0	Weiblich
21 i		3	2	2	4	1	0	2	3	0	1	Gesamt
22 m	StGB 22. Abschnitt, §§ 263 bis 266 b	24	48	65	40	38	53	58	44	28	41	Männlich
22 w	Betrug und Untreue	9	18	20	11	20	21	29	15	11	11	Weiblich
22 i		33	66	85	51	58	74	87	59	39	52	Gesamt
23 m	StGB 23. Abschnitt, §§ 267 bis 282	2	7	7	5	4	7	2	4	4	1	Männlich
23 w	Urkundenfälschung	2	0	3	1	2	2	1	5	0	0	Weiblich
23 i		4	7	10	6	6	9	3	9	4	1	Gesamt
27 m	StGB 27. Abschnitt, §§ 303 bis 305 a	22	47	31	31	17	15	21	20	9	21	Männlich
27 w	Sachbeschädigung	8	2	3	4	0	2	3	2	1	1	Weiblich
27 i		30	49	34	35	17	17	24	22	10	22	Gesamt
28 m	StGB 28. Abschnitt, §§ 306 bis 323 c	16	10	15	15	13	23	13	13	13	9	Männlich
28 w	Gemeingefährliche Straftaten	4	2	0	1	3	1	2	0	2	2	Weiblich
28 i		20	12	15	16	16	24	15	13	15	11	Gesamt
29 m	StGB 29. Abschnitt, §§ 324 bis 330 d	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	Männlich
29 w	Straftaten gegen die Umwelt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
29 i		0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	Gesamt
30 m	StGB 30. Abschnitt, §§ 331 bis 358	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	Männlich
30 w	Straftaten im Amt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
30 i		0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	Gesamt
50 m	Betäubungsmittelgesetz insgesamt	4	3	9	16	7	3	8	8	4	7	Männlich
50 w	BtMG	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0	Weiblich
50 i		4	3	9	17	7	4	9	8	4	7	Gesamt
60 m	Aufenthaltsgesetz insgesamt	1	0	0	2	3	0	0	0	0	0	Männlich
60 w	AufenthG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
60 i		1	0	0	2	3	0	0	0	0	0	Gesamt
80 m	Straßenverkehrsgesetz insgesamt	8	9	4	4	2	7	3	8	6	3	Männlich

Lfd. Nr.	Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	Geschlecht	
		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016		2017
1184.w	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1184.i		3	2	4	1	2	4	0	1	2	2	Gesamt
1186.m	StGB § 177 Abs. 1	0	8	2	6	1	0	0	1	0	0	Männlich
1186.w	Sexuelle Nötigung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1186.i		0	8	2	6	1	0	0	1	0	0	Gesamt
1532.m	StGB § 177 Abs. 5											Männlich
1532.w	Sex. Handlungen unt. Anwendung v. Gewalt,											Weiblich
1532.i	Drohung od. Ausnutzen einer schutzl. Lage											Gesamt
1187.m	StGB § 177 Abs. 2 Nr. 1	3	2	2	2	2	1	0	2	2	4	Männlich
1187.w	Vergewaltigung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1187.i		3	2	2	2	2	1	0	2	2	2	Gesamt
1188.m	StGB § 177 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4	2	0	3	0	0	1	0	0	1	1	Männlich
1188.w	Schwerwiegende Fälle der sexuellen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1188.i	Nötigung / Vergewaltigung	2	0	3	0	0	1	0	0	1	1	Gesamt
1190.m	StGB § 179	2	1	3	0	0	0	0	1	1	1	Männlich
1190.w	Sexueller Missbrauch widerstands-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1190.i	unfähiger Personen	2	1	3	0	0	0	0	1	1	1	Gesamt
1199.m	StGB § 183	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	Männlich
1199.w	Exhibitionistische Handlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1199.i		0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	Gesamt
1201.m	StGB § 184	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	Männlich
1201.w	Verbreitung "einfacher"	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1201.i	pornographischer Schriften	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	Gesamt
1203.m	StGB § 184 b	0	1	1	1	0	0	3	0	1	0	Männlich
1203.w	Verbreitung, Erwerb und Besitz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1203.i	kinderpornographischer Schriften	0	1	1	1	0	0	3	0	1	0	Gesamt
1211.m	StGB § 185	9	4	7	6	10	9	4	14	7	4	Männlich
1211.w	Beleidigung	3	5	0	3	6	0	2	0	1	1	Weiblich
1211.i		12	9	7	9	16	9	6	14	8	5	Gesamt
1213.m	StGB § 187	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Männlich
1213.w	Verleumdung	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	Weiblich
1213.i		0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	Gesamt
1222.m	StGB § 201 a	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	Männlich
1222.w	Verletzung des höchstpersönlichen Lebens-	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	Weiblich
1222.i	bereichs durch Bildaufnahmen	0	0	0	0	0	0	1	0	2	1	Gesamt
1224.m	StGB § 202 a	0	0	0	0	0	0	1	0	2	0	Männlich
1224.w	Ausspähen von Daten	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	Weiblich
1224.i		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Gesamt
1229.m	StGB § 206	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0	Männlich
1229.w	Verletzung des Post- oder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1229.i	Fernmeldegeheimnisses	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0	Gesamt
1230.m	StGB § 211	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	Männlich
1230.w	Mord	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1230.i		0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	Gesamt
1251.m	StGB § 223	141	147	163	127	101	89	66	67	76	67	Männlich
1251.w	Körperverletzung	26	24	10	32	15	13	8	10	11	6	Weiblich
1251.i		167	171	173	159	116	102	74	77	87	73	Gesamt
1253.m	StGB § 224 Abs. 1 Nr. 2 bis 5	184	160	132	120	92	98	61	46	36	55	Männlich
1253.w	Gefährliche Körperverletzung	27	18	32	21	14	10	8	11	8	12	Weiblich
1253.i		211	178	164	141	106	108	69	57	44	67	Gesamt
1254.m	StGB § 225	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	Männlich
1254.w	Misshandlung von Schutzbefohlenen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1254.i		0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	Gesamt
1255.m	StGB § 226 Abs. 1	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	Männlich
1255.w	Schwere Körperverletzung	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	Weiblich
1255.i		0	0	1	0	0	0	4	0	1	0	Gesamt
1258.m	StGB § 229	3	5	3	3	1	3	2	2	2	1	Männlich
1258.w	Fahrlassige Körperverletzung, außer im	2	0	1	0	2	2	0	1	0	1	Weiblich
1258.i	Straßenverkehr	5	5	4	3	3	5	2	3	2	2	Gesamt
1260.m	StGB § 232	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	Männlich
1260.w	Menschenhandel zum Zweck	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1260.i	der sexuellen Ausbeutung	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	Gesamt
1275.m	StGB § 238	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	Männlich
1275.w	Nachstellung	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	Weiblich
1275.i		1	1	1	1	1	0	0	1	0	0	Gesamt
1276.m	StGB § 239	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	Männlich
1276.w	Freiheitsberaubung	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	Weiblich
1276.i		1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	Gesamt
1277.m	StGB § 239 a	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	Männlich
1277.w	Erpressensicher Menschenraub	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1277.i		0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	Gesamt
1279.m	StGB § 240 Abs. 1	0	4	9	5	10	2	2	2	5	4	Männlich
1279.w	Nötigung	1	2	2	0	0	1	0	0	1	0	Weiblich
1279.i		1	6	11	5	10	3	2	2	6	4	Gesamt
1283.m	StGB § 241	1	2	5	4	4	6	4	2	2	1	Männlich
1283.w	Bedrohung	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	Weiblich
1283.i		1	2	6	4	4	6	4	2	3	1	Gesamt
1291.m	StGB § 242	26	39	37	23	32	39	37	12	30	11	Männlich
1291.w	Diebstahl	5	16	7	13	23	18	23	13	5	6	Weiblich
1291.i		31	55	44	36	55	57	60	25	35	17	Gesamt
1292.m	StGB § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	14	6	7	13	10	7	6	4	6	2	Männlich
1292.w	Einbruchdiebstahl	2	0	1	0	1	0	2	3	0	0	Weiblich
1292.i		16	6	8	13	11	7	8	7	6	2	Gesamt
1293.m	StGB § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 7	6	3	1	5	11	7	8	7	3	1	Männlich
1293.w	Diebstahl in anderen besonders	0	0	1	0	0	0	1	1	0	1	Weiblich
1293.i	schweren Fällen	6	3	2	5	11	7	9	8	3	2	Gesamt
1294.m	StGB § 244 Abs. 1 Nr. 1	0	6	2	1	0	2	1	2	2	2	Männlich
1294.w	Diebstahl mit Waffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1294.i		0	6	2	1	0	2	1	2	2	2	Gesamt
1295.m	StGB § 244 Abs. 1 Nr. 2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	Männlich
1295.w	Bandendiebstahl	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1295.i		0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	Gesamt
1296.m	StGB § 244 Abs. 1 Nr. 3	2	0	0	2	0	9	1	3	0	3	Männlich
1296.w	Wohnungseinbruchdiebstahl	0	1	0	0	0	0	1	0	2	0	Weiblich
1296.i		2	1	0	2	0	9	2	3	2	3	Gesamt
1298.m	StGB § 246	4	7	11	4	5	1	1	2	1	0	Männlich
1298.w	Unterschlagung	1	1	4	1	0	1	1	2	1	0	Weiblich
1298.i		5	8	15	5	5	2	2	4	2	0	Gesamt
1299.m	StGB § 248 b	0	2	0	0	0	4	1	0	0	0	Männlich
1299.w	Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1299.i		0	2	0	0	0	4	1	0	0	0	Gesamt
1300.m	StGB § 248 c	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	Männlich
1300.w	Entziehung elektrischer Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1300.i		0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	Gesamt
1311.m	StGB § 249	0	5	2	10	10	4	11	5	1	1	Männlich
1311.w	Raub	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	Weiblich
1311.i		1	5	2	10	10	5	11	5	1	1	Gesamt
1312.m	StGB § 250	4	1	4	3	0	1	1	2	7	2	Männlich

Lfd. Nr.	Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	Geschlecht	
		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016		2017
1312.w	Schwerer Raub	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1312.i		4	1	4	3	0	1	1	2	1	0	Weiblich
1314.m	StGB § 252	3	2	3	1	0	0	1	0	0	2	Männlich
1314.w	Räuberischer Diebstahl	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Männlich
1314.i		3	2	3	1	0	0	1	0	0	1	Weiblich
1315.m	StGB § 253 Abs. 1	0	1	2	1	0	0	1	0	0	2	Männlich
1315.w	Erpressung	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	Weiblich
1315.i		0	1	2	1	0	1	1	0	2	0	Männlich
1316.m	StGB § 253 Abs. 4	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	Männlich
1316.w	Besonders schwerer Fall der Erpressung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1316.i		0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	Männlich
1317.m	StGB § 255	16	14	19	7	9	10	0	1	8	8	Männlich
1317.w	Räubersche Erpressung	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	Weiblich
1317.i		16	14	19	7	9	11	0	1	8	8	Männlich
1319.m	StGB §§ 257, 258 und 258 a	0	2	0	1	0	0	0	0	0	1	Männlich
1319.w	Begünstigung und Strafvereitelung	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1319.i	Strafvereitelung im Amt	0	2	0	3	0	0	0	0	0	1	Männlich
1320.m	StGB § 259	2	0	2	1	1	0	0	3	0	0	Männlich
1320.w	Hehlerei	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	Weiblich
1320.i		2	0	2	1	1	0	1	3	0	0	Männlich
1321.m	StGB § 260 Abs. 1 Nr. 1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	Männlich
1321.w	Gewerbsmäßige Hehlerei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1321.i		0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	Männlich
1328.m	StGB § 263 Abs. 1	12	35	41	27	25	38	41	22	16	26	Männlich
1328.w	Betrug	7	12	15	9	14	16	24	6	10	8	Weiblich
1328.i		19	47	56	36	39	54	65	28	26	34	Männlich
1329.m	StGB § 263 Abs. 3 und 5	5	5	2	4	6	4	5	4	3	3	Männlich
1329.w	Schwerwiegende Fälle des Betruges	1	1	0	0	4	3	0	1	1	1	Weiblich
1329.i		6	6	2	4	10	7	5	5	4	4	Männlich
1330.m	StGB § 263 a	3	0	7	0	2	1	5	3	0	1	Männlich
1330.w	Computerbetrug	0	0	4	0	1	0	2	2	0	0	Weiblich
1330.i		3	0	11	0	3	1	7	5	0	1	Männlich
1334.m	StGB § 265 a	2	5	14	3	5	8	6	12	7	6	Männlich
1334.w	Erschleichen von Leistungen	1	3	1	1	0	2	3	6	0	2	Weiblich
1334.i		3	8	15	4	5	10	9	18	7	8	Männlich
1336.m	StGB § 266	2	2	1	3	0	1	1	2	0	2	Männlich
1336.w	Untreue	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1336.i		2	4	1	4	0	1	1	2	0	2	Männlich
1337.m	StGB § 266 a Abs. 1	0	1	0	3	0	0	0	1	2	3	Männlich
1337.w	Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	Weiblich
1337.i	durch den Arbeitgeber	0	1	0	3	1	0	0	1	2	3	Männlich
1341.m	StGB § 266 b	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	Männlich
1341.w	Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1341.i		0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	Männlich
1342.m	StGB § 267 Abs. 1	1	7	6	5	4	7	2	4	4	1	Männlich
1342.w	Urkundenfälschung	2	0	3	1	2	1	1	4	0	0	Weiblich
1342.i		3	7	9	6	6	8	3	8	4	1	Männlich
1345.m	StGB § 269	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Männlich
1345.w	Fälschung beweiserheblicher Daten	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	Weiblich
1345.i		0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	Männlich
1348.m	StGB § 274	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	Männlich
1348.w	Urkundenunterdrückung, Veränderung einer Grenzbezeichnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1348.i		0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	Männlich
1372.m	StGB § 303 Abs. 1	20	45	31	31	17	15	20	18	9	21	Männlich
1372.w	Sachbeschädigung	7	2	3	4	0	2	3	2	1	1	Weiblich
1372.i		27	47	34	35	17	17	23	20	10	22	Männlich
1373.m	StGB § 303 Abs. 2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	Männlich
1373.w	Sachbeschädigung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1373.i		0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	Männlich
1376.m	StGB § 304 Abs. 1	2	0	0	0	0	0	1	2	0	0	Männlich
1376.w	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1376.i		3	0	0	0	0	0	1	2	0	0	Männlich
1384.m	StGB § 306 d	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	Männlich
1384.w	Fahrlässige Brandstiftung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1384.i		0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	Männlich
1391.m	StGB § 315	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	Männlich
1391.w	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1391.i		0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	Männlich
1396.m	StGB § 323 a	2	1	2	1	2	5	2	1	0	0	Männlich
1396.w	Vollrausch, ohne Verkehrsunfall	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	Weiblich
1396.i		2	1	2	1	4	5	2	1	0	0	Männlich
1398.m	StGB § 323 c	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	Männlich
1398.w	Unterlassene Hilfeleistung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1398.i		1	0	4	0	0	0	0	0	0	0	Männlich
1399.m	StGB §§ 309, 310, 313, 314, 318 und 319	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	Männlich
1399.w	Andere gemeingefährliche Straftaten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1399.i		0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	Männlich
1426.m	StGB § 330 a Abs. 1 und 2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	Männlich
1426.w	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - vorsätzlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1426.i		0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	Männlich
1432.m	StGB § 334	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	Männlich
1432.w	Bestechung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
1432.i		0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	Männlich
1990.m	Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr	497	547	553	440	373	389	310	262	244	240	Männlich
1990.w	nach dem StGB insgesamt	91	87	87	90	86	75	80	65	46	41	Weiblich
1990.i	Summe 1011 bis 1445	588	634	640	530	459	464	390	327	290	281	Männlich
3001.m	BtMG § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	1	1	5	13	3	2	0	3	0	3	Männlich
3001.w	Unerlaubtes Handeltreiben mit, Anbauen, etc. von Betäubungsmitteln	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	Weiblich
3001.i		1	1	5	13	3	2	1	3	0	3	Männlich
3002.m	BtMG § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 5 ff.	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	Männlich
3002.w	Andere vorsätzliche Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
3002.i		0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	Männlich
3003.m	BtMG § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	1	1	1	1	3	0	5	3	3	3	Männlich
3003.w	Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	Weiblich
3003.i		1	1	1	2	3	1	5	3	3	3	Männlich
3004.m	BtMG § 29 Abs. 3 Nr. 1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	Männlich
3004.w	Andere gewerbsmäßig begangene Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
3004.i		0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	Männlich
3008.m	BtMG § 29 a Abs. 1 Nr. 2 Unerlaubtes Handeltreiben mit, Herstellen, etc. von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	2	0	2	1	0	1	3	2	1	0	Weiblich
3008.w		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Männlich
3008.i		2	0	2	1	0	1	3	2	1	0	Männlich
3015.m	BtMG § 30 a Abs. 2 Nr. 2 Unerl. Handelr., u. Mitt e Schusswaffe o. sonst. Gestg., die ...	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	Männlich
3015.w		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
3015.i		0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	Männlich
3990.m	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz insgesamt, BtMG	4	3	9	16	7	3	8	8	4	7	Männlich
3990.w		0	0	0	1	0	1	1	0	0	0	Weiblich
3990.i	Summe 3001 bis 3015	4	3	9	17	7	4	9	8	4	7	Männlich
4690.m	Abgabenordnung § 370 Abs. 1										2	Männlich

Lfd. Nr.	Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt	Geschlecht	
		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016		2017
4690 w	AO										2	Weiblich
4690 i											2	Männlich
4001 m	Abgabenordnung	1	1	1	3	1	1	1	1	4	4	Gesamt
4001 w	AO	0	0	0	0	0	0	0	2	2	2	Männlich
4001 i		1	1	1	3	1	1	1	3	6	4	Gesamt
4050 m	Arzneimittelgesetz	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	Männlich
4050 w	AMG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
4050 i		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Gesamt
4055 m	Asyiverfahrensgesetz	0	0	0	2	0	0	0	1	1	1	Gesamt
4055 w	AsyIVFG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Männlich
4055 i		0	0	0	2	0	0	0	1	0	0	Weiblich
4060 m	Aufenthaltsgesetz § 95	1	0	0	2	0	0	1	0	0	0	Gesamt
4060 w	AufenthG	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	Männlich
4060 i		1	0	0	2	3	0	0	0	0	0	Weiblich
4075 m	Aufenthaltsgesetz insgesamt	1	0	0	2	3	0	0	0	0	0	Gesamt
4075 w	AufenthG	1	0	0	2	3	0	0	0	0	0	Männlich
4075 i	Summe 4060 bis 4070	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
4305 m	Gewaltschutzgesetz	1	0	0	2	3	0	0	0	0	0	Gesamt
4305 w	GewSchG	0	0	2	0	0	1	1	0	0	0	Männlich
4305 i		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
4372 m	Insolvenzordnung	0	0	2	0	0	1	1	0	0	0	Gesamt
4372 w	InsO	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	Männlich
4372 i		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
4425 m	Markengesetz	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	Gesamt
4425 w	MarkenG	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	Männlich
4425 i		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
4480 m	Pflichtversicherungsgesetz	1	2	1	1	1	1	0	1	1	0	Gesamt
4480 w	PfIVG	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	Männlich
4480 i		2	3	1	1	1	1	0	1	1	0	Weiblich
4530 m	Sprengstoffgesetz	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	Gesamt
4530 w	SprengG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Männlich
4530 i		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
4605 m	Waffengesetz	0	2	0	0	1	0	0	1	0	0	Gesamt
4605 w	WaffG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Männlich
4605 i		0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	Weiblich
4990 m	Straftaten nach anderen Bundesgesetzen	4	5	4	8	6	4	2	5	6	3	Männlich
4990 w	insgesamt (ohne Völker-StGB, StGB, WSIG, BtMG und StVG), Summe 4001 bis 4640	1	1	0	0	0	0	1	3	2	2	Weiblich
4990 i		5	6	4	8	6	4	3	8	8	5	Gesamt
6990 m	Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr insgesamt	505	555	566	464	386	396	320	275	254	250	Männlich
6990 w		92	88	87	91	86	76	82	68	48	43	Weiblich
6990 i		597	643	653	555	472	472	402	343	302	293	Gesamt
7001 m	StGB § 142 Abs. 1 Unerl. Entf. vom Unfallort	1	4	1	1	0	0	1	0	4	1	Männlich
7001 w	vor Feststellung der Unfallbeteiligung	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	Weiblich
7001 i	ohne Personenschaden - in Trunkenheit	1	4	1	1	0	0	1	1	1	0	Gesamt
7002 m	StGB § 142 Abs. 1 Unerl. Entf. vom Unfallort	5	3	9	6	5	3	0	6	8	2	Männlich
7002 w	vor Feststellung der Unfallbeteiligung	1	1	1	0	5	1	1	1	2	2	Weiblich
7002 i	ohne Personenschaden	6	4	10	6	10	4	1	7	10	4	Gesamt
7006 m	StGB § 222 Fahrlässige Tötung	1	0	1	2	0	0	0	0	0	0	Männlich
7006 w	im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
7006 i		1	0	1	2	0	0	0	0	0	0	Gesamt
7007 m	StGB § 229 Fahrlässige Körperverletzung	0	2	4	1	0	1	0	0	1	1	Männlich
7007 w	im Straßenverkehr in Trunkenheit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
7007 i		0	2	4	1	0	1	0	0	0	0	Gesamt
7008 m	StGB § 229 Fahrlässige Körperverletzung	1	7	3	8	3	5	5	3	8	7	Männlich
7008 w	im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	1	2	0	2	1	2	1	2	0	1	Weiblich
7008 i		2	9	3	10	4	7	6	5	8	8	Gesamt
7009 m	StGB § 315 b	0	0	2	2	1	2	3	0	0	0	Männlich
7009 w	Gefährliche Eingriffe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
7009 i	in den Straßenverkehr	0	0	2	2	1	2	3	0	0	0	Gesamt
7010 m	StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a Straßenverkehrs-	1	3	2	1	2	7	0	0	2	6	Männlich
7010 w	gefährdung infolge Trunkenheit mit Verkehrs-	2	0	0	1	0	0	0	0	2	0	Weiblich
7010 i	unfall ohne Personenschaden	3	3	2	2	2	7	0	0	4	6	Gesamt
7011 m	StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a Straßenverkehrs-	0	1	0	0	0	1	0	0	2	0	Männlich
7011 w	gefährdung infolge Trunkenheit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
7011 i	ohne Verkehrsunfall	0	1	0	0	0	1	0	0	2	0	Gesamt
7012 m	StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 1 b Straßenverkehrs-	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	Männlich
7012 w	gefährdung infolge geistiger oder körperl.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
7012 i	Mängel mit Verkehrsunfall o. Personenschaden	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	Gesamt
7013 m	StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 1 b Straßenverkehrs-	0	0	3	0	0	0	0	0	1	0	Männlich
7013 w	gefährdung infolge geistiger oder körperl.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
7013 i	Mängel ohne Verkehrsunfall	0	0	3	0	0	0	0	0	1	0	Gesamt
7028 m	StGB § 316 Trunkenheit im Verkehr	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	Männlich
7028 w	mit Verkehrsunfall ohne Fremdschaden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
7028 i	(Personenschaden)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	Gesamt
7029 m	StGB § 316 Trunkenheit im Verkehr	10	5	2	8	8	6	3	11	8	2	Männlich
7029 w	ohne Verkehrsunfall	1	2	0	0	1	1	2	0	0	2	Weiblich
7029 i		11	7	2	8	9	7	5	11	8	4	Gesamt
7990 m	Straftaten im Straßenverkehr	19	25	27	30	19	27	12	20	34	20	Männlich
7990 w	nach dem StGB insgesamt	5	5	1	3	7	4	4	4	5	5	Weiblich
7990 i	Summe 7001 bis 7030	24	30	28	33	26	31	16	24	39	25	Gesamt
8001 m	StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1 Führen eines	0	1	0	1	0	2	0	0	0	0	Männlich
8001 w	Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis oder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
8001 i	trotz Fahrverbots mit Verkehrsunfall	0	1	0	1	0	2	0	0	0	0	Gesamt
8002 m	StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1 Führen eines	8	8	3	3	2	3	3	6	6	3	Männlich
8002 w	Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis oder	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	Weiblich
8002 i	trotz Fahrverbots ohne Verkehrsunfall	8	8	3	3	3	3	3	6	6	3	Gesamt
8003 m	StVG § 21 Abs. 1 Nr. 2 Anordnen oder Zulassen	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	Männlich
8003 w	des Führens eines Kraftfahrzeuges	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Weiblich
8003 i	ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbots	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	Gesamt
8004 m	StVG § 21 Abs. 2 Sonstiges unerlaubtes	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Männlich
8004 w	Führen oder Anordnen oder Zulassen des	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	Weiblich
8004 i	unerlaubten Führens eines Kraftfahrzeuges	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Gesamt
8990 m	Straftaten nach dem StVG insgesamt	8	9	4	4	2	7	3	8	6	3	Männlich
8990 w	Summe 8001 bis 8010	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	Weiblich
8990 i		8	9	4	4	3	7	3	8	6	3	Gesamt